

de, eventuell in modifizierter Form, zwischen erlebnisbegründeten objektiv wahren und subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussagen zu differenzieren vermag (Steller und Mitautoren, a.a.O., Seite 374; Steller, FPR 1995, Seite 61).

Soweit der Kammer bekannt geworden ist, wenden etwa die Professoren Schade (Universität Dortmund) und Steller (Universität Berlin), die derzeit zusammen mit ihren (ehemaligen) Mitarbeitern wohl führenden Autoren in Deutschland diese Methode derzeit grundsätzlich nur noch dann an, wenn – aus ihrer Sicht – feststeht, daß die fragliche Aussage zweifelsfrei ohne Einflüsse zustande kam, die suggestiv gewirkt haben können, also die sogenannte Alternativhypothese der subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussage ausgeschlossen werden kann. Dies wird aber regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn entweder eine von einem geschulten Psychologen erhobene Erstaussage vorliegt und/oder eine frühere Anhörung (eines Kindes) unter kontrollierten und kontrollierbaren Bedingungen (wie Wortprotokoll oder technische Aufzeichnung) stattfand. In letzter Konsequenz bedeutet dies, daß die „Kriterienorientierte Aussageanalyse“ in der forensischen Praxis eigentlich bedeutungslos werden müßte, denn die Realität entspricht nun einmal nicht den Anforderungen der Wissenschaft, und die Strafverfolgungsbehörden haben keine Möglichkeit, die Realität zugunsten der Wünsche der Psychologen zu verändern. Es war so, und es wird auch in Zukunft so sein, daß die ersten Angaben eines Kindes zu einem möglichen sexuellen Mißbrauch regelmäßig im privaten Kreis erfolgen und dort auch die ersten Befragungen stattfinden. Es wird regelmäßig eine besorgte Mutter oder eine andere Person geben, die „unkontrolliert“ nachfragt, ohne daß später alle – aus der Sicht eines Psychologen möglicherweise relevanten – Details der Entstehung einer Aussage aufklärbar sein werden. Dies kann und darf aber nicht dazu führen, daß letztlich nur noch geständige Beschuldigte vor Gericht gestellt und verurteilt werden können.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, daß sich die Frage einer eventuellen Suggestion auch nicht mit Hilfe psychologischer Testverfahren klären läßt. Derartige Tests erfassen nur die in der Prüfungssituation erbrachten Reaktionen und Leistungen (Undeutsch, a.a.O. S. 105). Sie wären im konkreten Fall schon deshalb sinnlos, weil O. die ersten Angaben zu dem fraglichen sexuellen Mißbrauch (...) vor etwa 4 1/2 Jahren machte.

6. Das Gericht ist sich der Gefahren und Fehlerquellen des Zeugenbeweises bewußt. Theoretisch besteht bei jedem Zeugen – unabhängig von Delikt oder Alter – die Möglichkeit, daß die Aussage (auch) das Ergebnis von Einflüssen verschiedener Art sein

kann. Neben der Suggestion kommen etwa Lernprozesse durch wiederholte Vernehmungen und tatsächliche oder vom Zeugen so empfundene Erwartungshaltungen des Vernehmenden in Betracht. Wohl jeder Strafrichter hat einmal als Zeugin die ältere Dame erlebt, die erklärt, sie sei zum erstenmal bei Gericht und wolle nichts falsch machen. Auf der anderen Seite ist der Zeuge oft das wichtigste oder gar einzige Beweismaterial in einem Strafprozeß, auf das, jedenfalls nach der geltenden Rechtslage, nicht verzichtet werden kann. Jeder Richter muß selbst im Einzelfall entscheiden, ob er eine Aussage für glaubhaft hält und ob die Unschuldsvermutung unter Ausschluß eines vernünftigen Zweifels widerlegt ist.

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Urteil

BSG, § 1 Abs. 1 S. 1 OEG, §§ 15 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 14 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 1 S. 2 BEG, § 5 SGB I

Opferentschädigung nach versuchter Vergewaltigung

Bei psychischen Erkrankungen ist die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs schon dann anzunehmen, wenn nach dem Erfahrungswissen der Ärzte die Gefahr des Ausbruchs der Krankheit nach den betreffenden Belastungen deutlich erhöht ist.

Zugunsten der Verletzten ist in Anlehnung an die Beweislastumkehr im Bundesentschädigungsgesetz dieser Rechtsgedanke jedenfalls bei besonders belastenden Gewalttaten anzuwenden, wenn die Krankheit in unmittelbarem Anschluß an die Gewalttat aufgetreten ist.
BSG Ur. v. 18.10.1995 – 9/9a RVg 4/92 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht wegen der psychischen Folgen eines Vergewaltigungsversuchs Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend.

Am Abend des 30. Oktober 1984, als sie von ihrer Arbeit nach Hause zurückkehrte, trat der Klägerin ein Mann in den Weg, schlug ihr einen Stein gegen den Kopf und versuchte sie in ein Gebüsch zu zerren. Als sich ein Auto näherte, ließ der unbekannt gebliebene Täter von der begonnenen Vergewaltigung ab und flüchtete. Die Klägerin erstattete am selben Abend Anzeige und ließ sich ärztlich behandeln. Die ihr zugefügte äußere Verletzung besserte sich in den folgenden Monaten, psychische Störungen blieben dagegen bestehen.

Im Mai 1985 beantragte die Klägerin Versorgung als Gewaltopfer. Das beklagte Land erkannte als Schädigungsfolge ohne Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad lediglich eine „Narbe am linken Stirnhaaransatz“ an. Veränderungen im psychisch-affektiven Bereich seien ebensowenig Folge des Vergewaltigungsversuchs wie die vegetative Unausgeglichenheit der Klägerin.

Das Sozialgericht (SG) hat ein psychiatrisches Gutachten mit psychologischem Zusatzgutachten eingeholt und den Beklagten verurteilt, als weitere Schädigungsfolgen „erlebnisreaktive länger andauernde Anpassungsstörung; depressives Syndrom mit vielfältigen organischen Störungen; neurotische Persönlichkeitsentwicklung“ anzuerkennen und Rente nach einer MdE um 50 v.H. für die Zeit vom 30. Oktober 1984 bis zum 30. April 1988 und nach einer MdE um 25 v.H. ab 1. Mai 1988 zu gewähren. Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Für die genannten Gesundheitsstörungen seien die Folgen des Vergewaltigungsversuchs gleichwertige Mitursache neben einer bereits vor der Gewalttat bestehenden, von der Klägerin aber kompensierten neurotischen Störung.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der §§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. 1 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG), des Bestimmtheitsgebots, der §§ 128 Abs. 1 S. 1, 103, 117 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 75 Abs. 2 SGG. Die Folgen der Gewalttat hätten eine vorbestehende psychische Krankheit aber nur vorübergehend und in nicht rentenberechtigendem Umfang verschlimmert.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Versorgung, weil sie infolge des Vergewaltigungsversuchs psychisch krank ist.

Zu Recht haben das LSG und die Beteiligten in der versuchten Vergewaltigung einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG erkannt. Ohne Rechtsverstoß hat das LSG weiter festgestellt, daß die auf Dauer vorhandene psychische Krankheit der Klägerin durch die Gewalttat entstanden und mithin Schädigungsfolge ist. Die Revision der Versorgungsverwaltung ist zurückzuweisen. Die gegen die Ursächlichkeit gerichteten Angriffe des beklagten Landes haben keinen Erfolg. Das LSG hat weder den maßgebenden Ursachenbegriff noch den anzulegenden Beweismaßstab verkannt.

Die Zweifel, die der Beklagte aus der Kindheits- und Jugendentwicklung der Klägerin herleitet, bestätigen nur das auf allen Rechtsgebieten der Entschädigung bestehende allgemeine Problem, daß für Krankheiten – anders als für Verletzungen – kaum je überzeugend festgestellt werden kann, daß der nach den einschlägigen Gesetzen entschädigungspflichtige Vorgang die entscheidende medizinisch wirkende Ursache war. Veranlagung, Umwelteinflüsse, Lebensführung, andere Vorgänge im Lebenslauf der Geschädigten sind als mehr oder minder stark wirkende Mitursachen praktisch immer festzustellen, nicht aber sachgerecht zu gewichten. Das gilt besonders für seelische Krankheiten, die nicht auf Nervenverletzungen, sondern auf seelischen Einwirkungen beruhen. In solchen Fällen hat der Senat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß medizinische Gutachten im Einzelfall regelmäßig nichts Überzeugendes zur Ursachenfrage aussagen können (SozR 3-3200 § 81 Nr. 3; Urteil vom 23. Juni 1993 – 9/9a RV 26/90 – HV-Info 1993, 2320; SozR 3-3800 § 1 Nr. 3). Die

Unsicherheit in der Kausalitätsbeurteilung bei seelischen Krankheiten ist dem Senat von vielen Fällen bekannt, die auf den verschiedenen Gebieten der sozialen Entschädigung zu entscheiden waren. Die als Gutachter bestellten Psychiater und Psychologen äußerten sich zwar regelmäßig auftragsgemäß entschieden zur Kausalität. Daß diese Äußerungen aber nur Lehrmeinungen oder private Meinungen waren, zeigt sich daran, daß die Gutachter außerordentlich oft zu gegensätzlichen Ergebnissen kamen, die auch durch weitere Gutachten nicht miteinander in Einklang gebracht werden konnten. Wenn sich nach einem seelisch belastenden Vorgang ein Dauerleiden einstellt, läßt sich offenbar nicht überzeugend klären, ob und nach welchem psychischen Mechanismus dieser Vorgang das Dauerleiden herbeigeführt hat oder ob und in welchem Umfang schon eine Anlage von Krankheitswert vorhanden war. Das gilt auch für die Auswirkungen von Sexualdelikten. Da bei den Opfern solcher Straftaten nur selten seelische Dauerleiden auftreten, spricht einiges dafür, daß in diesen seltenen Fällen schon eine Veranlagung vorlag, die nur nicht deutlich zutage getreten war. Umgekehrt kann der Ausbruch eines seelischen Leidens gerade unmittelbar nach einer Sexualstraftat darauf hindeuten, daß die Straftat nicht nur der zufällige Auslöser, sondern die wesentliche Ursache des Leidens war. Vor dieser Unsicherheit hat das private Unfallversicherungsrecht kapituliert. Nach § 2 Abs. IV der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) fallen nicht unter Versicherungsschutz „krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind“.

Nicht kapitulieren kann das gesetzlich geregelte Schadensersatzrecht, insbesondere nicht das soziale Entschädigungsrecht. Von einem Ursachenzusammenhang zwischen einer bestimmten Belastung und einer bestimmten Krankheit kann aber auch auf diesem Rechtsgebiet nur dann gesprochen werden, wenn feststeht, daß Belastungen dieser Art allgemein geeignet sind, Krankheiten dieser Art hervorzurufen. Wird eine solche Meinung in der medizinischen Wissenschaft überhaupt nicht vertreten, ist der Anspruch ohne weitere Beweiserhebung abzulehnen (vgl. BSG SozR 3-3200 § 81 Nr. 6 – Selbsttötungsfall –; Urteil vom 23. Juni 1993 – 9/9a RV 26/90, a.a.O. – Homosexuellenfall –). Wird eine solche Ansicht wenigstens von einer wissenschaftlichen Lehrmeinung vertreten, so herrscht in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit über die Ursache des Leidens. Dann kommt nur eine sogenannte „Kann-Versorgung“ in Betracht (vgl. BSG SozR 3-3200 § 81 Nr. 9 – Offizierskasinofall –). Erst wenn die herrschende Lehrmeinung in der medizinischen Wissenschaft die Belastung allgemein für geeignet hält, bestimmte Krankheiten hervorzurufen, kann ein Ursa-

chenzusammenhang im Einzelfall ernstlich in Betracht gezogen werden. **Da man den tatsächlichen Wirkungszusammenhang zwischen Belastung und Krankheit im allgemeinen nicht kennt und andere Ursachen nie auszuschließen sind, ist die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs schon dann anzunehmen, wenn nach dem Erfahrungswissen der Ärzte die Gefahr des Ausbruchs der betreffenden Krankheit nach den betreffenden Belastungen deutlich erhöht ist.** Wenn bei entschädigungspflichtigen Vorgängen bestimmter Art und bestimmten Ausmaßes für die davon Betroffenen die Gefahr bestimmter Erkrankungen gegenüber den nicht Betroffenen besonders deutlich erhöht wird, liegt auch schon die Wahrscheinlichkeit nahe, daß der im Einzelfall von der Gefahr betroffene Kranke dieser Gefahr tatsächlich erlegen ist. Wie groß die Gefahr sein muß und vor allem wie sie festzustellen ist, ist in den verschiedenen Entschädigungsrechtsgebieten unterschiedlich geregelt. Die Regelungen reichen von der Beweislastumkehr (§§ 15 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes ‚BEG‘) über die Beweiserleichterung (vgl. Münchener Kommentar, 3. Aufl. vor § 249 Nrn. 130 ff. vor allem für das Arzthaftungsrecht) bis zur normativen Auflistung der entschädigungspflichtigen Vorgänge und Krankheiten (§ 551 Abs. 2 RVO und die Berufskrankheiten-Verordnung).

Im sozialen Entschädigungsrecht bemüht sich der ärztliche Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) – Sektion Versorgungsmedizin –, auf der Grundlage der herrschenden Lehre in der medizinischen Wissenschaft verlässliche Grundlagen für die Kausalitätsbeurteilung zu geben. Das geschieht in den vom BMA herausgegebenen Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht, die durch Rundschreiben auf dem laufenden gehalten werden. Durch Rundschreiben vom 22. März 1995 (BABI 5/1995 S. 58) sind die Nrn. 70 und 71 der Anhaltspunkte neu gefaßt worden, die die gutachtliche Beurteilung psychischer Folgen von schädigenden Einwirkungen im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts behandeln. Das Rundschreiben ist nach einer Verwaltungsverfügung des beklagten Landes auch von der Versorgungsverwaltung und den von ihr beauftragten Gutachtern zu beachten. Soweit in der damit erfolgten Neufassung der Anhaltspunkte neue Erkenntnisse enthalten sind, sind sie als allgemeine Tatsachen auch vom Revisionsgericht zu beachten (vgl. BSG SozR 3-3870 § 4 Nr. 6 = BSGE 72, 284).

Die zum Einzelfall getroffenen Feststellungen des LSG, das die Anhaltspunkte in dieser Fassung noch nicht beachten konnte, erfüllen im Ergebnis die Voraussetzungen der neugefaßten Anhaltspunkte. Die

Feststellungen sind nicht wirksam angefochten worden. Es muß somit davon ausgegangen werden, daß die an der Klägerin verübte Gewalttat jedenfalls geeignet war, die seelische Krankheit zu verursachen, an der sie leidet. Nach Nr. 71 Abs. 1 der Anhaltspunkte werden zwar nur besonders schwer belastende Ereignisse (Kriegsgefangenschaft, rechtsstaatswidrige Haft in der DDR, Geiselnahme, Folterung, Vergewaltigung) aufgeführt, und bei anhaltenden Störungen, wie sie bei der Klägerin vorliegen, werden tiefgreifende, in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende und in der Regel langdauernde Belastungen vorausgesetzt. Die Feststellungen des LSG über den Hergang des Vergewaltigungsversuchs reichen aber aus, diese Schädigung in den beispielhaft aufgeführten Katalog der Belastungen einzuordnen. Darüber sind sich die Beteiligten auch einig geworden. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich außerdem, daß die Klägerin an einer der Krankheiten leidet, die als mögliche Folge solcher Belastungen aufgeführt sind. Das zeigt sich besonders dann, wenn man die im Einzelfall erstatteten Gutachten und die Krankheitsbezeichnungen heranzieht, auf die die Anhaltspunkte sinngemäß verweisen (vgl. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, August 1994, JCD 10, F 43.1 „Posttraumatische Belastungsstörung“, F 62.0 „Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung“). Eine weitere Begründung erübrigt sich, weil sich die Beteiligten auch darüber einig geworden sind, nachdem sie nicht nur die An-

haltspunkte, sondern auch die ihnen zugrunde liegenden Gutachten zur Kenntnis genommen hatten.

Das beklagte Land wendet sich nur gegen die Auffassung des LSG, daß sich die nach den Anhaltspunkten anzuerkennende Möglichkeit im zu entscheidenden Einzelfall zur Wahrscheinlichkeit verdichtet habe. Die gutachtlichen Äußerungen, die dem vom LSG zugrunde gelegten Gutachten widersprechen, hätten zumindest Zweifel begründet, die nach allgemeinem Beweisrecht zu Lasten der Klägerin gehen müßten. Mit diesem Einwand hat der Beklagte keinen Erfolg.

Zunächst ist klarzustellen, daß sich der Sinn der Ausführungen in den Anhaltspunkten nicht darin erschöpft, Möglichkeiten aufzuzeigen. Von rechtlichem Interesse sind diese Ausführungen nur insoweit, wie sie zum Ausdruck bringen, daß sich unter bestimmten Umständen die Zahl der geschilderten Erkrankungen nach den geschilderten Traumen so vergrößert, daß die Ursachenfrage bejaht werden kann. Sie geben damit zugleich die Auffassung des für den Hauptteil des sozialen Entschädigungsrechts federführenden Ministeriums wieder, daß es dem einschlägigen Entschädigungsgesetz – hier dem OEG – entspricht, unter solchen Umständen Entschädigung zu zahlen.

Die tatsächlichen Umstände, die das LSG veranlaßt haben anzunehmen, daß sich die Möglichkeit hier als Wahrscheinlichkeit darstellt, sind unangegriffen: Die Krankheit ist unmittelbar nach der Gewalttat festgestellt worden, und unmittelbar vor der Gewalttat sind keine Symptome dieser Krankheit zutage getreten. Wäre die Krankheit mit einem größeren Abstand zur Gewalttat eingetreten, wäre der Grad der Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs geringer. Das bringen die Anhaltspunkte durch ihre Auffassung zum Ausdruck, daß nach einer Latenzzeit nur gelegentlich ein Ursachenzusammenhang bestehe. Weiter steht fest, daß für die Zeit unmittelbar vor der Gewalttat keine äußerlich erkennbaren Symptome der Krankheit vorlagen. Die Klägerin ist jedenfalls Jahre vor der Gewalttat nicht als psychisch krank oder auch nur als psychisch gestört in Erscheinung getreten.

Es ist allerdings einzuräumen, daß durch weitere Nachforschungen in der Lebensgeschichte der Klägerin weitere Tatsachen zutage gefördert werden könnten, die noch mehr als bisher darauf hindeuten, daß die Gewalttat nur zur Verschlimmerung und nicht zur Entstehung der seelischen Krankheit geführt hat. Es könnte als wahrscheinlich erscheinen, daß, wie das die Anhaltspunkte (Nr. 42 Abs. 1) ausdrücken, „zur Zeit der Einwirkung des schädigenden Vorganges bereits ein einer Gesundheitsstörung zugehöriges pathologisches, physisches oder psychisches Geschehen, wenn auch noch nicht bemerkt

oder bemerkbar, vorhanden war“. Auf solche möglichen Ermittlungsergebnisse deuten u.a. auch die Ausführungen der Gutachterin hin, auf deren Angaben sich das LSG im wesentlichen gestützt hat. Sie hatte zunächst das durch die Gewalttat bewirkte Geschehen als Verschlimmerung gekennzeichnet und sich erst später entschlossen, die Anerkennung der Krankheit im Sinne der Entstehung zu befürworten, wobei es in der Tat zweifelhaft ist, ob die durchaus fließenden Unterschiede zwischen Entstehung und Verschlimmerung richtig gesehen worden sind.

Daß das LSG trotz günstiger Erfolgsaussicht für den Beklagten nicht verpflichtet war, weitere Ermittlungen anzustellen, folgt aus dem Rechtsgedanken, wie er für vergleichbare Ermittlungssituationen im Wiedergutmachungsrecht gesetzlich formuliert worden ist. Zugunsten der Verfolgten wurde eine Beweislastumkehr eingeführt, wenn eine Krankheit als Verfolgungsschaden geltend gemacht wurde, die während oder nach einer besonders schweren nationalsozialistischen Gewalttat, nämlich nach einer Deportation oder Freiheitsentziehung, aufgetreten war. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 2 BEG i.d.F. vom 18. September 1953 (BGBl I 1387) wurde verlangt, daß die Krankheit während oder „in unmittelbarem Anschluß“ an die Gewalttat aufgetreten ist. Später (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 BEG i.d.F. vom 29. Juni 1956 (BGBl I 559)) wurde eine Latenzzeit eingeräumt und auf acht Monate erstreckt. Für die Anwendung dieses Rechtsgedankens jedenfalls bei einer besonders belastenden Gewalttat und bei unmittelbarem Ausbruch der Krankheit spricht die durch § 5 SGB I zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis, daß die verschiedenen Rechtsgebiete der sozialen Entschädigung nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern in den wesentlichen Grundgedanken übereinstimmen (BSGE 54, 206 = SozR 3100 § 1, § 29). Ferner spricht dafür, daß die Entscheidung über die Entschädigung für die gesundheitlichen Folgen einer anderen rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung (Haft in der DDR) der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden ist (§ 25 Abs. 5 Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und § 16 Abs. 2 Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz). Obwohl für den Nachweis der Kausalität zwischen nationalsozialistischer Gewalttat und Krankheit auch nach dem BEG (§ 28 Abs. 1 S. 2) die Wahrscheinlichkeit ausreichte, war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) die Vermutung nur dadurch zu widerlegen, daß das Gericht voll überzeugt wurde, daß die Gewalttat als Ursache im Einzelfall ausschied (vgl. BGH in RzW 1963, 170 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Die durch Beweislastumkehr bestärkte wahrscheinliche Kausalität kann nicht durch eine andere ebenfalls nur wahrscheinliche, sondern nur durch eine sichere andere Kausalität wider-

legt werden. Daß die noch möglichen Nachforschungen zum Lebenslauf der Klägerin das Ergebnis haben könnten, die nach den Anhaltspunkten festzustellende Kausalität sei im Einzelfall widerlegt, wird vom Beklagten nicht behauptet. Es ist auch kein Umstand ersichtlich, der für die Erwartung sprechen könnte, daß ein solches Ergebnis erzielt werden könnte.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

Urteil

BSG § 1 Abs. 1 OEG

Opferentschädigung bei sexuellem Kindesmißbrauch

Im Sinne von § 1 OEG liegt ein tätlicher Angriff vor, wenn ein erwachsener Mann mit einem 13jährigen Mädchen sexuell verkehrt; dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie von sich aus dazu bereit ist und auch die Bedeutung des Kontaktes erfassen kann.

BSG Ur. v. 18.10.1995 – 9 RVg 7/93 -

Zum Sachverhalt:

Die Kläger begehren vom beklagten Land Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz OEG). Die damals 13jährige Klägerin zu 1 unterhielt im Jahre 1980 eine freundschaftliche Beziehung zu dem damals 25jährigen G., in deren Verlauf es auch zum Geschlechtsverkehr kam. Die Klägerin zu 1 wurde dadurch schwanger und gebar am 29. August 1981 nach Kaiserschnitt den Kläger zu 2. G. wurde wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in einem besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt.

Aus den Gründen:

Der Senat folgt nicht der Rechtsauffassung des LSG, daß die Klägerin zu 1 schon nicht Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs i.S. des § 1 Abs. 1 OEG geworden ist. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift können auch dann erfüllt sein, wenn der Täter keine nennenswerte Kraft aufwendet, um einen Widerstand des Opfers zu überwinden, sondern sein Ziel dadurch erreicht, daß er den Widerstand seines Opfers durch Täuschung, Überredung oder sonstige Mittel ohne besonderen Kraftaufwand bricht oder gar nicht erst aufkommen läßt. Es ist auch in der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSGE 49, 98, 100 = SozR 3800 § 1 Nr. 1; BSG, Breithaupt 1984, 885 = SGB 1984, 592; BSGE 59, 46 = SozR 3800 § 1 Nr. 6; Geschwinder, SGB 1985, 95) nicht verlangt worden, daß der Täter dem Opfer gegenüber feindlich gesinnt ist. Entscheidend ist die

Rechtsfeindlichkeit, nicht ein aggressives Vorgehen. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 18. Oktober 1995 – 9RVg 4/93 (zur Veröffentlichung vorgesehen) klargestellt. Selbst wenn der Täter subjektiv dem Opfer helfen will (vgl. Bayerisches LSG, Breithaupt 1991, 414) oder aus Liebe handelt, liegt ein rechtswidriger tätlicher Angriff dann vor, wenn der Täter in strafbarer Weise die körperliche Integrität eines anderen rechtswidrig verletzt. Soweit das Opfer in die Tat einwilligt, ist die Handlung dennoch nicht gerechtfertigt, wenn dem Opfer die Einwilligung durch Täuschung entlockt wird oder es dem Opfer aus sonstigen Gründen an der Fähigkeit mangelt, Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung zu erkennen. An dieser Fähigkeit fehlt es insbesondere bei Kindern auf sexuellem Gebiet, jedenfalls solange sie nicht strafmündig sind. Der Senat hat deshalb die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 OEG in der erwähnten Entscheidung vom 18. Oktober 1995 – 9 RV 4/93 – bejaht, die den Fall eines sexuellen Mißbrauchs eines fünfjährigen Kindes ohne Gewaltanwendung betraf. Er hat darin im einzelnen ausgeführt, daß die Gewaltopferentschädigung nicht an das Vorliegen von Gewalt im strafrechtlichen Sinne, dessen Merkmale teils heftig umstritten sind, anknüpft; der Gesetzgeber hat es bewußt der sozialgerichtlichen, nicht der strafgerichtlichen Rechtsprechung überlassen, den Begriff des tätlichen Angriffs im OEG mit Inhalt zu erfüllen (BT-Drucks. 7/2506, S. 10; Geschwinder, SGB 1985, 95, 96). Die durch die neueren Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer Schädigungen auch bei gewaltfreiem Mißbrauch von Kindern verlangt einen staatlichen Opferschutz auch im Hinblick auf diese Folgen, die gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft treffen.

Nichts anderes gilt im Falle der Klägerin zu 1, die zur Tatzeit bereits 13 Jahre alt war. Auch sie befand sich noch in einem Alter, bei dem der Gesetzgeber ein strafrechtliches Schutzbedürfnis vor sexuellem Mißbrauch angenommen und in § 176 StGB unter erheblicher Strafandrohung gestellt hat. Die gesetzliche Wertung, daß auch ein nicht gewaltsam erzwungenes Mitwirken des kindlichen Opfers für den Täter keine Rechtfertigung darstellt, schließt es auch im Rahmen des OEG aus, näher zu untersuchen, welche konkrete Einsichtsfähigkeit oder welchen konkreten Reifegrad das Opfer hatte und inwieweit der Täter dem überlegene intellektuelle oder psychische Fähigkeiten bei der Verübung der Tat eingesetzt hat. Selbst wenn im einzelnen Fall die Feststellung getroffen werden könnte, daß die „Initiative“ von dem jugendlichen Opfer ausgegangen ist, ändert dies nichts an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des erwachsenen Täters.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum